

Teilnahme an Exerzitien für AVR Caritas Mitarbeiter¹

1. Rechtliche Grundlage

§ 10 Arbeitsbefreiung AT AVR Caritas

(5) Der Mitarbeiter, der im Einverständnis mit dem Dienstgeber an **Exerzitien** teilnimmt, erhält hierfür im Kalenderjahr **bis zu 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge** (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.

Die AVR Caritas sind von einer christlich-spirituellen Unternehmenskultur geprägt. Daher wurde der Anspruch der AVR Caritas Mitarbeiter auf Arbeitsbefreiung, für die Teilnahme an Exerzitien, ausdrücklich in den AVR mit aufgenommen.

2. Was sind Exerzitien?

Exerzitien sind Übungen des geistlichen Lebens, die in Stille und äußerer Einsamkeit nach bestimmten gebetspädagogischen Gesetzen eine Einübung in die Glaubensgeheimnisse ermöglichen. Sie finden meist in einem Kloster, einem Exerzitienhaus oder einem anderen Tagungshaus statt.² Sie werden einzeln oder in Gruppen durchgeführt und können von einigen Stunden bis mehrere Wochen oder Monate dauern. Grundlegende Elemente sind Gebet, Meditation, Lectio divina³, Fasten, Schweigen, Gespräche mit einem Exerzitienbegleiter und körperliche oder künstlerische Betätigung (Ora et labora⁴, Ikonographie⁵).⁶

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche steht.

² Erklärung der deutschen Bischofskonferenz: „Kirche von A-Z“, www.dbk.de

³ Die Lectio divina (lat., wörtl. „göttliche Lesung“) ist eine Methode der betenden Meditation über Bibelfexten.

⁴ Ora et labora („bete und arbeite“) ist ein Motto, das sich auf die Tradition des Ordens der Benediktiner beziehen soll.

⁵ Ikonographie (griechisch „Bild schreiben“) ist eine wissenschaftliche Methode der Kunstgeschichte, die sich mit der Bestimmung und Deutung von Motiven in Werken der bildenden Kunst beschäftigt.

⁶ www.wikipedia.org/wiki/Exerzitien

Mit Exerzitien sind ursprünglich nur die geistlichen Übungen nach der Regel des Ignatius von Loyola⁷ gemeint gewesen.

Inzwischen haben sich andere Formen der geistlichen Besinnung entwickelt, die nicht unbedingt als Exerzitien bezeichnet werden, aber letztlich eine ähnliche Zielrichtung haben. Auch sie dürfen vom Begriff Exerzitien erfasst werden.⁸

Exerzitien dienen auch der Regeneration. Teilnehmer berichten von „neuer Lebenskraft“, „enormer Energie“, „Bereicherung für Leib und Seele, „Kraftschöpfend für den weiteren Arbeitsalltag“.

Beispiele für neuere oder andere Exerzitienformen:

- Motorradexerzitien
- Gestalt-Exerzitien als pastoralpsychologisch orientierte Kleingruppen-Exerzitien auf der Basis der Gestalttherapie
- Exerzitien auf der Straße
- „Online-Exerzitien“
- Wander-, Wüsten- und Naturexerzitien
- Exerzitien am Meer

3. Besteht ein Anspruch auf Teilnahme an Exerzitien für AVR Caritas Mitarbeiter?

Die Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Exerzitien **setzt das Einverständnis des Dienstgebers voraus**. Dieser hat **nach billigem Essen** gemäß § 315 Abs. 1 BGB darüber zu entscheiden, ob er sein Einverständnis erteilt.⁹

Im Rahmen seiner Ermessensentscheidung hat der Dienstgeber seiner Verantwortung für den kirchlichen Charakter der Einrichtung gerecht zu werden. Hierzu müssen die Mitarbeiter die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes kennen und beachten.¹⁰ Daraus wächst für ihn die Verpflichtung, die Teilnahme der Mitarbeiter an Veranstaltungen zu fördern, die der religiösen Besinnung und Fortbildung dienen; denn durch die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen wird dem Mitarbeiter Orientierung für

⁷ Ignatius von Loyola: Schutzpatron der Exerzitien. Prägend für den Wortgebrauch sowie für die Praxis sind seine geistlichen Übungen. Er war Gründer der „Gesellschaft Jesu“ und versuchte darin seine eigenen geistlichen Erfahrungen anderen zugänglich zu machen.

⁸ Papenheim, in Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, AT, § 10 Rn 41

⁹ Papenheim, in Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, AT, § 10 Rn 40

¹⁰ Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst, Abschnitt 2 Nr. 2, www.dbk.de

die von ihm erwartete persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche vermittelt (§ 4 Abs. 3 AVR).¹¹

Das Ermessen des Dienstgebers dürfte jedoch dann auf Null reduziert sein, wenn die von dem Mitarbeiter beabsichtigten Exerzitien nach den Richtlinien der Überdiözesanen Konferenz der deutschen Diözesanbeauftragten für Exerzitienarbeit¹² bzw. entsprechend dem Exerzitienwerk der Erzdiözese Freiburg¹³ förderungswürdig sind. Ermessensreduzierung auf Null meint, dass der Dienstgeber nur noch eine Entscheidung richtig (rechtsfehlerfrei) treffen kann, nämlich sein Einverständnis zum Exerzitium zu erteilen.

Ein weiteres Argument für eine Ermessensreduzierung auf Null findet sich in Art. 9 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.¹⁴ Dort ist die Fort- und Weiterbildung geregelt, auf die die Mitarbeiter einen Anspruch haben.¹⁵ Nach Art. 9 Satz 2 umfasst die Fort- und Weiterbildung die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Nach Art. 9 Satz 3 müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie der Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden. Eine angemessene Berücksichtigung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der Dienstgeber sein Einverständnis zu keinem Exerzitium erteilt.

4. Zeitlicher Umfang

Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge wird für höchstens drei Arbeitstage im Kalenderjahr gewährt. Erstrecken sich die Exerzitien ganz oder teilweise auf arbeitsfreie Tage, werden diese nicht angerechnet. Insoweit sind auch Bezüge nicht fortzuzahlen.¹⁶

Beispiel: Nimmt der Mitarbeiter von Freitag bis Sonntag an Exerzitien teil und wäre er nur am Freitag zur Arbeit verpflichtet gewesen, wird auch nur ein Arbeitstag angerechnet, so dass er noch an weiteren zwei Arbeitstagen in Exerzitien gehen könnte. Bezüge werden nur für den Freitag fortgezahlt.¹⁷

¹¹ Papenheim, in Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, AT, § 10 Rn 42

¹² www.exerzitien.info

¹³ www.ebfr.de

¹⁴ www.diag-mav-freiburg.de (DiAG MAV A, Recht, Ordnungen, GrO)

¹⁵ Siehe hierzu die Arbeitshilfe: "Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR Caritas" auf unserer Homepage www.diag-mav-freiburg.de

¹⁶ Papenheim in Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht der Caritas, AT, § 10 Rn 43

¹⁷ Fn. 16

5. Finanzieller Zuschuss für Exerzitien

Das Exerzitienwerk der Erzdiözese Freiburg fördert die Teilnahme an mehrtägigen Exerzitienkursen, Besinnungstagen, an Meditationskursen und Einkehrtagen mit einem **finanziellen Zuschuss**¹⁸, sofern die Kurse im Exerzitienkalender¹⁹ veröffentlicht und in einem in der Erzdiözese Freiburg gelegenen Haus durchgeführt werden.²⁰

6. Anbieter von Exerzitien

Das Exerzitienwerk der Erzdiözese Freiburg im Geistlichen Zentrum bietet Besinnungstage und Exerzitien an:²¹

- Kontemplative Exerzitien
- Meditationsexerzitien
- Wanderexerzitien
- Familienexerzitien
- Ökumenische Exerzitien
- Pilgerreisen/Wallfahrten

Über die Homepage der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Diözesan-Exerzitien-Sekretariate (ADDES)²² findet man Klöster, Exerzitienhäuser und andere Adressen in den deutschen Bistümern. Auch die Deutsche Ordensoberenkonferenz²³ bietet eine solche Suchfunktion und Adressen an.

Informationen über „neuere“ Exerzitienformen, wie z.B. Motorradexerzitien, Exerzitien am Meer, Wander-, Wüsten- und Naturexerzitien u.ä. erhält man im Internet über die bekannten Suchmaschinen.

¹⁸ Der Zuschuss beträgt derzeit 15,- € pro Tag für Teilnehmer, die bedürftig sind (siehe Richtlinien für die finanzielle Förderung der Teilnahme an Exerzitien und Besinnungstagen, zu erfragen beim Exerzitienwerk der Erzdiözese Freiburg im Geistlichen Zentrum St. Peter, www.ebfr.de)

¹⁹ www.ebfr.de

²⁰ www.ebfr.de Exerzitienwerk der Erzdiözese Freiburg im Geistlichen Zentrum St. Peter www.geisliches-zentrum.org

²¹ www.ebfr.de

²² www.exerzitien.info

²³ www.orden.de (dort z.B. „Atem holen – Kloster auf Zeit“)

7. Exerzitionen und MAV

Die MAV kann sich im Rahmen des § 26 Abs. 3 Nr. 2 MAVO (Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitern) bei unbegründeter Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an Exerzitionen, für den Mitarbeiter beim Dienstgeber einsetzen.

FAZIT:

Nach § 10 Abs. 5 AT AVR erhält der Mitarbeiter, der im Einverständnis mit dem Dienstgeber an Exerzitionen teilnimmt, pro Kalenderjahr bis zu drei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.

Zu Gunsten des Dienstgebers besteht ein Ermessens- und Entscheidungsspielraum für die Teilnahme an Exerzitionen. Der Mitarbeiter hat mithin grundsätzlich keinen Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung. Der Ermessens- und Entscheidungsspielraum besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Unter Umständen kann dem Mitarbeiter auf der Ermessensreduzierung auf Null ein Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung zustehen. Das Exerzitionenwerk der Erzdiözese Freiburg fördert, unter bestimmten Voraussetzungen, die Teilnahme an mehrtägigen Exerzitionskursen mit einem finanziellen Zuschuss. Die MAV kann, bei unbegründeter Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme an Exerzitionen, sich im Wege der allgemeinen Mitwirkungsbefugnisse nach § 26 MAVO, für den Mitarbeiter beim Dienstgeber einsetzen.